



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 12/2015

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax 0511 1241-0/163
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Herr Salewski
Durchwahl 0511 1241-236
E-Mail Hartmut.Salewski@evlka.de

Datum 3. September 2015
Aktenzeichen 5715-2.1 / 77 R 325

**Sicherstellung des Datenschutzes in der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

- 1. Datenschutzaufsicht in der Landeskirche**
- 2. Örtlich Beauftragte für den Datenschutz**

1. Die Wahrnehmung der Aufgaben einer/eines Beauftragten für den Datenschutz der Landeskirche ist mit Wirkung vom 1. Februar 2014 auf den Beauftragten für den Datenschutz der EKD übertragen worden.
2. Die Kirchenkreise bestellen eine örtlich Beauftragte oder einen örtlich Beauftragten für den Datenschutz. Die Person soll für den Zuständigkeitsbereich eines Kirchen(kreis)amtes gemeinsam bestellt werden. Unabhängig von der Sprengelzuordnung können die örtlich Beauftragten auch für den Bereich mehrerer Kirchen(kreis)ämter gemeinsam bestellt werden.
3. Die Zuständigkeit der/des örtlich Beauftragten erstreckt sich auf alle kirchlichen Körperschaften, die dem jeweiligen Kirchenkreis/den jeweiligen Kirchenkreisen verwaltungsmäßig zugeordnet sind.
4. Weitere Einzelheiten sind in der Rechtsverordnung über die Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz (RVO-DS-Beauftragte, RS 95-3) geregelt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rücksicht auf ihr verfassungsmäßig garantiertes Selbstbestimmungsrecht (Artikel 140 des Grundgesetzes i. V. m. Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung) können die Kirchen die Angelegenheiten des Datenschutzes selbst regeln; das staatliche Datenschutzrecht findet für sie keine Anwendung. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die kirchlichen

.../2

Regelungen inhaltlich mindestens den Anforderungen des staatlichen Datenschutzrechts entsprechen. Um diesem Anspruch zu genügen und neuen Entwicklungen im Recht der Europäischen Union Rechnung zu tragen, waren einige Anpassungen der kirchlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere des Datenschutzgesetzes der EKD (DSG-EKD) notwendig.

1. Datenschutzaufsicht in der Landeskirche

Die Aufgaben eines landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz wurden bis Anfang 2014 im Nebenamt durch ein Mitglied des Landeskirchenamtes wahrgenommen. Das ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht mehr zulässig. Die Landeskirche hat die Aufgaben eines landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz daher mit Wirkung vom 1. Februar 2014 auf den Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) übertragen. Der Datenschutzbeauftragte der EKD nimmt mittlerweile für die meisten Landeskirchen die Aufgaben des landeskirchlichen Datenschutzbeauftragten wahr. Er ist bei der Ausübung seines Amtes weisungsunabhängig und nur dem kirchlichen Recht unterworfen. Die Rechtsstellung und Aufgaben ergeben sich insbesondere aus den Vorschriften der §§ 18 ff. DSG-EKD.

Die Dienststelle des Beauftragten für den Datenschutz der EKD (BfD EKD) ist organisatorisch und strukturell als unselbständige Einrichtung der EKD mit Hauptsitz in Hannover aufgebaut. Zur regionalen Gliederung sind vier Datenschutzregionen mit je einer Außenstelle (Nord – Hannover; Ost – Berlin; Süd – Ulm; Mitte/West – Dortmund) gebildet worden. Der Bereich Nord des BfD EKD ist für unsere Landeskirche zuständig. Die Leitung der Außenstelle ist wie folgt zu erreichen:

Frau Sandra Coors, Böttcherstr. 7, 30419 Hannover,
Telefon: 0511-1693350; e-mail: Sandra.Coors@datenschutz.ekd.de

Die Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz der EKD ergeben sich aus § 19 DSG-EKD: Neben der Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften und der Prüfung von Rechtsverletzungen kann der Beauftragte Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und kirchliche Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten. Weitere Tätigkeitsfelder ergeben sich im Hinblick auf die kirchenleitenden Organe, etwa bei der Erstattung von Gutachten, der Abgabe von Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben und dem Tätigkeitsbericht gemäß § 19 Absatz 5 DSG-EKD.

2. Bestellung einer/eines örtlich Beauftragten für den Datenschutz

2.1 Allgemeines

Nach der Änderung des Datenschutzgesetzes der EKD (DSG-EKD) zum 01.01.2013 sind bei den kirchlichen Körperschaften neben dem landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz „örtlich Beauftragte für den Datenschutz“ zu bestellen (§ 22 Abs. 1 DSG-EKD).

Gegenüber dem BfD EKD haben die örtlich Beauftragten für den Datenschutz eine stärker operative, auf die Ebene der Kirchenkreise und Kirchengemeinden bezogene Ausrichtung. Sie unterstützen die kirchlichen Stellen bei der Sicherstellung des in der Verantwortung der jeweiligen Dienststelle liegenden Datenschutzes. Dienststellenleitungen sind im verfasst-kirchlichen Bereich die Leitungsorgane (wie etwa Kirchenvorstand, Kirchenkreisvorstand, Verbandsvorstand). Zu den Aufgaben der örtlich Beauftragten zählen:

- Hinwirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz; hierzu haben sie insbesondere
 - die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
 - die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen.
- Prüfung vor Beginn der Verarbeitung von Daten (Vorabkontrolle) durch automatisierte Verfahren zur Datenverarbeitung, insbesondere wenn
 - besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 11 DSG-EKD) verarbeitet werden,
 - die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten einschließlich ihrer Fähigkeiten, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens.
- Führen der Dokumentation bei einer Videoüberwachung gemäß § 7a Absatz 7 DSG-EKD.

2.2 Bestellung von örtlich Beauftragten für die Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände

Für die Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände wird die Bestellung der örtlich Beauftragten für den Datenschutz ab dem 1. Juli 2015 durch die Rechtsverordnung über die Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz (RVO-DS-Beauftragte) in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers einheitlich geregelt.

2.2.1 Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz

Die Kirchenkreise bestellen schriftlich eine örtlich Beauftragte oder einen örtlichen Beauftragten für den Datenschutz. Dabei soll sich die Beauftragung mindestens auf den Zuständigkeitsbereich eines Kirchen(kreis)amtes beziehen. Um Synergieeffekte nutzen zu können, ist es denkbar und wünschenswert, die Beauftragten - unabhängig von der Sprengelzuordnung - für den Zuständigkeitsbereich mehrerer Kirchen(kreis)ämter zu bestellen. Für die Bestellung ist allerdings in jedem Kirchenkreis eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes erforderlich.

2.2.2 Zuständigkeit der örtlich Beauftragten für den Datenschutz

Die Zuständigkeit der/des örtlich Beauftragten für den Datenschutz erstreckt sich auf alle kirchlichen Körperschaften und deren rechtlich unselbstständige Einrichtungen im Bereich des Kirchenkreises, für den die/der Beauftragte bestellt wird. Dies gilt auch für die kirchlichen Körperschaften, die nach § 22 DSGVO keine örtlich Beauftragten bestellen müssen, weil in ihrem Bereich nicht mehr als neun Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

2.2.3 Persönliche Voraussetzungen für die Bestellung als örtlich Beauftragte/r für den Datenschutz

Zum örtlich Beauftragten oder zur örtlich Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in einem der zu betreuenden Kirchenkreise ist. Die Bestellung von „Externen“ (Ehrenamtliche oder andere Personen im Rahmen von Werkverträgen) ist nicht zulässig.

Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 3 DSGVO ist die Vertretung zu regeln. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Vertretung durch eine örtlich Beauftragte oder einen örtlich Beauftragten aus einem anderen Zuständigkeitsbereich wahrgenommen wird. Eine entsprechende Bestimmung ist in § 2 Absatz 4 RVO-DS-Beauftragte vorgesehen.

Zu örtlich Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen (§ 22 Absatz 2 DSGVO). Für die ggf. zu erwerbende Qualifizierung bietet der Beauftragte für den Datenschutz der EKD mehrtägige Fortbildungsseminare an. Von der Leitung der Außenstelle Nord werden darüber hinaus einmal im Jahr so genannte Datenschutz-Infotage und halbjährlich ein Erfahrungsaustausch (ErfA-Kreis) angeboten. Die entsprechenden Angebote sind auf der Internetseite des BfD EKD zu finden (<https://datenschutz.ekd.de/>).

2.2.4 Befugnisse der/des örtlich Beauftragten

Der/Die örtlich Beauftragte für den Datenschutz ist dem jeweiligen Kirchenkreisvorstand oder Verbandsvorstand unmittelbar zu unterstellen (§ 22 Absatz 3 DSGVO-EKD). Er/Sie ist im Rahmen der Aufgaben weisungsfrei und darf wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

Die örtlich Beauftragten sind bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen. Sie können von allen Körperschaften und Dienststellen Auskünfte verlangen und Einsicht in Unterlagen nehmen. Gegenüber Dritten unterliegen sie der Verschwiegenheitsverpflichtung. Die für den Beauftragten für den Datenschutz der EKD geltende Bestimmung des § 18 Absatz 10 DSGVO-EKD zur Verschwiegenheit findet entsprechende Anwendung auch auf die örtlich Beauftragten für den Datenschutz.

2.2.5 Besonderer Kündigungsschutz

Die örtlich Beauftragten für den Datenschutz unterliegen einem besonderen Kündigungsschutz. Die Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses ist nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Dies gilt auch für den Zeitraum eines Jahres nach Beendigung der Bestellung (§ 22 Absatz 4 DSGVO-EKD).

2.2.6 Fort- und Weiterbildung

Die erforderliche Fortbildung der örtlich Beauftragten für den Datenschutz wird vorrangig vom Beauftragten für den Datenschutz der EKD organisiert und durchgeführt (siehe hierzu auch oben unter 2.2.3).

Die verantwortliche kirchliche Körperschaft hat die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen. Die erforderliche Kostentragung und notwendige Freistellung von der Arbeit ist gemäß § 22 Absatz 5 DSGVO-EKD zu gewähren. Im Konfliktfall kann der Beauftragte für den Datenschutz der EKD vermittelnd hinzugezogen werden.

2.2.7 Bereitstellung von landeskirchlichen Mitteln

Zur Unterstützung der kirchlichen Körperschaften bei der Erfüllung dieser datenschutzrechtlichen Verpflichtungen wird das Allgemeine Zuweisungsvolumen der Landeskirche ab 1. Juli 2015 in dem erforderlichem Umfang erhöht. Die Mittel werden den jeweiligen Kirchenkreisen zusammen mit der Gesamtzuweisung nach den allgemeinen Verteilungskriterien des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung gestellt.

2.3 Rechtsverordnung über die Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz (RVO-DS-Beauftragte)

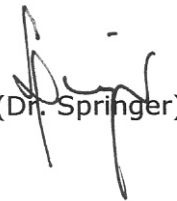
Die wesentlichen Regelungen zu den Aufgaben und Befugnissen der örtlich Beauftragten sind in der Rechtsverordnung über die Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz (RVO-DS-Beauftragte) geregelt.

Ergänzende Bestimmungen betreffen die Mitteilung der Bestellung des oder der örtlich Beauftragten an die Mitarbeitenden im jeweiligen Kirchenkreis und an das Landeskirchenamt. In der Anlage zur Rechtsverordnung sind verbindliche Muster für die Bestellung und die Bekanntmachung enthalten.

Darüber hinaus ist in dem Merkblatt „Örtliche Beauftragte für den Datenschutz“ beschrieben, wie der Aufgabenzuschnitt eines oder einer örtlich Beauftragten für den Datenschutz im Regelfall zu gestalten ist. Eine Kopie des Merkblattes ist dem oder der örtlich Beauftragten bei ihrer/seiner Bestellung auszuhändigen. Das Merkblatt kann auf der Internetseite der Landeskirche im Servicebereich herunter geladen werden.

In der Anlage fügen wir eine Broschüre mit den in der Landeskirche geltenden Datenschutzvorschriften bei. Weitere Exemplare der Broschüre können kostenlos im Landeskirchenamt unter der Telefon-Nr.: 0511-1241275 oder unter der e-mail: Eveline.Eiselstein@evlka.de angefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlage

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreis-
verbände und die Kirchen(kreis)ämter)
Vorsitzende der Kirchenkreistage
Landessuperintendenturen
Ämter für Bau- und Kunstpflege
(mit Abdrucken für die Außenstellen)
Rechnungsprüfungsamt
(mit Abdrucken für die Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen